

## Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), wird wie folgt geändert:

- Geltende Fassung -	- Neue Fassung -	- Erläuterungen -
Aufzuhebendes ist <del>gestrichen</del> dargestellt	Änderungen der geltenden, mit Streichungen versehenen Fassung sind <b>fett</b> gedruckt	Bei redaktionellen Änderungen werden möglichst kurze Textauszüge dargestellt, bei inhaltlichen Änderungen möglichst der ganze Absatz. Damit soll der Umfang des Änderungsgesetzes überschaubar bleiben.
<b>I ALLGEMEINES</b>		
§ 2	§ 2	
(2) Von den Abgeordneten werden mindestens 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach <del>gebundenen</del> Landeslisten gewählt.	(2) Von den Abgeordneten werden mindestens 71 nach <b>offenen</b> Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach <b>offenen</b> Landeslisten gewählt.	
§ 3	§ 3	
(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten.	(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreisen <b>und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.</b>	
(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlvorschlägen genannten Personen verteilt werden.	(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlvorschlägen genannten Personen verteilt werden.	Zu § 3 Abs. 2: Die Bestimmung des volksbeschlossenen Wahlrechts wird wieder eingeführt, damit beim Wählen die Landesliste verändert werden kann. Mit der Streichung des Absatzes 3 der geltenden Fassung und den Änderungen im § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 erhalten die Wählerinnen und Wähler im Wesentlichen den Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft, den sie nach dem volksbeschlossenen Wahlrecht hatten und der durch das geltende Wahlrecht aufgehoben wurde.
1.Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).	1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).	
2.Die Stimmen können <del>als Persönlichkeitsstimmen</del> an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).	2. Die Stimmen können an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).	
3. <del>Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch als Listenstimmen an Wahlkreislisten in ihrer Gesamtheit gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panaschieren.</del>		
(3) <del>Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl nach gebundenen Landeslisten.</del>		
(4) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen.	(3) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen <b>vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen.</b>	Zu § 3 Abs. 3: Redaktionelle Änderung: Die Sitzverteilung ergibt sich zwar grundsätzlich, aber nicht vorbehaltlos aus dem Landesstimmenergebnis. Abweichungen können sich insbesondere ergeben durch die Anwendung der Fünfprozenthürde, bei erfolgreichen Einzelbewerbungen im Wahlkreis oder wenn ein Wahlvorschlag weniger Personen enthält als ihm Sitze zustehen.
§ 4	§ 4	
(1) <del>Es wird festgestellt, wie viele</del>	(1) <b>Die Wahlkreisstimmen, die auf die Personen einer Wahlkreisliste entfallen sind, werden zusammengezählt.</b>	Zu § 4 Abs. 1: Folge der Abschaffung der sogenannten „Listenkreuzes“, siehe auch § 3.
a) <del>Listenstimmen auf die einzelnen Wahlkreislisten;</del>		

~~b) Persönlichkeitsstimmen für jeden Listenbewerber;~~

~~e) Persönlichkeitsstimmen für alle Listenbewerber (Summe der Persönlichkeitsstimmen) und~~

~~d) Listen- und Persönlichkeitsstimmen für die Wahlkreislisten (Parteistimmen)~~

~~abgegeben wurden.~~

~~(2) [...] Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los.~~

~~(3) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenen Sitze werden unter Anwendung des Verfahrens des Absatz 2 Satz 1 anteilig in der Reihenfolge der Listenplatzierung und der Persönlichkeitsstimmenzahlen oder allein in der Reihenfolge der Listenplatzierung oder der Persönlichkeitsstimmenzahlen vergeben. Zur Ermittlung der Sitzverteilung werden die Zahl der Listenstimmen sowie die Zahl der Persönlichkeitsstimmen jeweils durch die Zahl dividiert, die sich durch Teilung der auf den Wahlvorschlag entfallenen Parteistimmen durch die Zahl der dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze ergibt. Die sich dadurch ergebenden, gemäß Absatz 2 Satz 3 gerundeten Zahlen entsprechen der Anzahl der in der Reihenfolge der Listenplatzierung sowie der Anzahl der in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergebenden Sitze.~~

~~(4) Bei der Verteilung der Sitze, die gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergeben sind, entscheidet im Falle einer gleichen Stimmzahl die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Hat eine im Wahlvorschlag benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmzahl zugeteilt. Soweit die Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, die Anzahl der gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergebenden Sitze unterschreitet, gehen die Sitze auf die Wahlkreisliste über und werden in der Reihenfolge der Listenplatzierung vergeben.~~

~~(5) Bei der Verteilung der Sitze, die gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Listenplatzierung zu vergeben sind, bleiben die Personen außer Betracht, die einen Sitz auf Grund der Persönlichkeitsstimmenzahl erhalten haben. Außer Betracht bleiben ferner Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 2 erfüllen.~~

**(2) [...] Ergeben sich für mehrere Wahlvorschläge Zahlenbruchteile von 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.**

**(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.**

**(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze sowie die auf die übrigen Wahlkreislisten entfallenden Sitze erneut entsprechend Absatz 2 auf die übrigen Wahlkreislisten verteilt. Entstehen hierbei nochmals Sitze, die nicht besetzt werden können, wird dieses Verfahren wiederholt, bis alle Sitze besetzt werden können.**

Zu § 4 Abs. 2 Satz 7: Redaktionelle Änderung: Bei der Beschreibung des Berechnungsverfahrens zur Sitzverteilung wird die Bezeichnung „gleichwertige Rundungsmöglichkeiten“ durch eine genauere Formulierung ersetzt.

Zu § 4 Abs. 3: Mit dieser Vorschrift werden die geltenden Einschränkungen der Wirkung der Wählerstimmen aufgehoben. Die auf einer Liste kandidierenden Personen ziehen in der Reihenfolge der Zahl ihrer gewonnenen Stimmen ins Parlament ein.

Zu § 4 Abs. 4: Die Vorschrift aus dem volksbeschlossenen Gesetz wird wieder übernommen.

~~(6) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze durch Personen der entsprechenden Landesliste besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze den bisher noch nicht gewählten Personen der anderen Wahlkreislisten derselben Partei zugewiesen. Über die Reihenfolge entscheidet die Anzahl der erzielten Persönlichkeitsstimmen. Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlkreis- und Landesliste vorhanden sind, so bleiben diese bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.~~

§ 5

~~(3) Jene nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze, welche nicht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuzufügen sind, werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage der erhaltenen Listenstimmen verteilt. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.~~

~~(4) [...] Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der insgesamt für die Landeslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.~~

~~(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden nunmehr nach der Reihenfolge der Landesliste zugewiesen. Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.~~

~~(6) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Die Reihenfolge bestimmt sich entsprechend § 4 Absatz 6 Satz 3 und 4.~~

§ 5

**(3) Die Landesstimmen, die auf die Personen einer Landesliste entfallen sind, werden zusammengezählt. Die nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage ihrer Landesstimmen verteilt. Ein Losentscheid ist von der Landeswahlleitung durchzuführen.**

**(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden den Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Landesstimmenzahl zugewiesen, wobei Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind, unberücksichtigt bleiben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.**

**(6) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Hierbei entscheidet die Reihenfolge des Anteils der von einer Person erreichten Stimmenzahl an den insgesamt im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleichem Stimmenanteil erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmenzahl. Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.**

Zu § 5 Abs. 3: Folgeregelung der Abschaffung der Listenkreuze

Zu § 5 Abs. 4: Die systemwidrige Mehrheitsklausel wird gestrichen.

Zu § 5 Abs. 5: Folgeregelung durch die Öffnung der Landesliste und Abschaffung der Listenkreuze

Zu § 5 Abs. 6: Die Regelung des volksbeschlossenen Wahlrechts wird wieder eingeführt.

### III VORBEREITUNG FÜR DIE WAHL

#### 1. WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

##### § 18

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. ~~Der erste Bericht der Wahlkreiskommission ist innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zu erstatten.~~

#### 3. WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSE

##### § 20

(2) [...]. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 81, 136), zuletzt geändert am ~~23. April 1996~~ (HmbGVBl. S. 61), eingetragen ist.

#### 5. WAHLVORSCHLÄGE

##### § 22

##### § 25

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind.

##### § 26

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten.

##### § 20

(2) [...] Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 81, 136), zuletzt geändert am **6. Juli 2006** (HmbGVBl. S. 404, 414), eingetragen ist.

##### § 22

**(3) Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch seine Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten. Das Handeln von Untergliederungen einer Partei oder Wählervereinigung ist dieser zuzurechnen.**

##### § 25

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. **Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.**

##### § 26

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. **Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvor-**

Zu § 18 Abs. 7 Satz 2: Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 3: Redaktionelle Änderung: Der Verweis auf das Hamburgische Meldegesetz wird aktualisiert.

Zu § 22 Abs. 3: Diese, dem bayerischen Kommunalwahlrecht entlehnte Regelung soll verhindern, dass Parteien oder Wählervereinigungen Wahlkreislisten unter fremdem Namen aufstellen, damit die so errungenen Wahlkreissitze nicht mit den der Partei oder Wählervereinigung insgesamt zustehenden Sitzen nach § 5 Absatz 6 verrechnet werden können. Derartige Manipulationsversuche würden den Proporz bei der Sitzverteilung verzerren.

Zu § 25 Abs. 1: Die Zahl der Bewerber auf der Landesliste wird wieder – wie beim volksbeschlossenen Wahlrecht – begrenzt.

Zu § 26 Abs. 1: Es werden Rechtsschutzmöglichkeiten durch Anrufung des Landeswahlausschusses sowohl gegen die Nichtzulassung als auch gegen die Zulassung eines Wahlkreisvorschlages eröffnet. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen de-

**schlag zurück, kann bis spätestens zum 27. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl getroffen werden.**

## 6. STIMMZETTEL

### § 27

~~(2) Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Vor- und Familiennamen der an erster Stelle im Wahlvorschlag genannten Person; kein Bestandteil des Stimmzettels ist die als gesondertes Dokument ausgestaltete informativsehe Anlage mit der Auflistung aller im Wahlvorschlag genannten Personen unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.~~

~~(3) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach den Stimmzahlen der Wahlvorschläge bei der letzten Bürgerschaftswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen an. Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes an.~~

## IV

### WAHLHANDLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

#### 1. WAHLHANDLUNG

##### § 29

~~(2) Anstelle von Stimmzetteln können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.~~

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

nen im Bundeswahlrecht, soweit es dort um die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen geht (§ 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz) und auch denen im früheren Bezirksversammlungswahlrecht (§ 27 Absatz 2 Bezirksversammlungswahlgesetz alter Fassung). Die hierfür einzuhaltenden Fristen wurden entsprechend der Regelung im früheren Bezirksversammlungswahlrecht festgesetzt.

### § 27

Zu § 27 Abs. 2: Die Auflistung der sich auf den Landeslisten bewerbenden Personen wird wieder in den Stimmzettel aufgenommen.

**(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Landesstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.**

Zu § 27 Abs. 3: Diese Regelung wird aus dem volksbeschlossenem Wahlrecht wieder aufgenommen. Sie soll dazu beitragen, dass nicht zu wenige Personen auf den Wahlkreislisten vorgeschlagen werden.

### § 29

(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Zu § 29 Abs. 2: Nach aktuellem Sachstand existieren keine Wahlcomputer, die hinreichend manipulationssicher sind und den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht über Gebühr einschränken. Daher wird die (bisher erlaubte) Verwendung von Wahlgeräten für unzulässig erklärt. Der Einsatz von Stimmzählgeräten bei der Auszählung

## 2. FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBESSES

### § 31

## 3. ANNAHME DER WAHL

### § 34.

(3) [...] zuletzt geändert am ~~19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1115)~~, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am ~~16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271)~~, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am ~~18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218)~~, ruht. [...]

## VI

### ERSATZ AUSSCHIEDENDER ABGEORDNETER

### § 38

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste ~~nach Maßgabe der Persönlichkeitsstimmenzahl~~ gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die ~~noch nicht gewählte Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl~~ von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären; § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 ~~gilt entsprechend. Im Falle einer nach Maßgabe der Listenplatzierung~~ gewählten Person ist die ~~noch nicht gewählte Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären, die den nächstfolgenden Listenplatz bekleidet; § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 4 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.~~

### § 31

**(5) Zur Erleichterung der Stimmzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei Abweichungen gilt das Ergebnis einer Auszählung von Hand.**

### § 34

(3) [...] zuletzt geändert am **22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)**, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am **22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212)**, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am **11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236)**, ruht. [...]

### § 38

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die **gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste** von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. **Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen. Oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 7 besetzt.**

bleibt unter bestimmten Voraussetzungen statthaft (siehe § 31 Absatz 5).

Zu § 31 Abs. 5: Weniger problematisch als Wahlgeräte sind Stimmzählgeräte (z. B. Scanner), die erst bei der Auszählung der herkömmlichen Stimmzettel zur Anwendung kommen. Um auch hier Manipulationen und Fehlfunktionen auszuschließen, werden jedoch stichprobenartige Kontrollzählungen per Hand vorgeschrieben. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis komplett per Handauszählung zu ermitteln.

Zu § 34 Abs. 3: Redaktionelle Änderungen: Die Verweise auf andere Rechtsnormen werden aktualisiert.

Zu § 38 Abs. 1–3: Folgeänderung der Änderungen von §§ 3–5

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die ~~noch nicht gewählte, gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 und 3 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 6 besetzt. Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.~~

§ 39

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, ~~erfolgt die Nachberufung ebenfalls über die Wahlkreisliste, ansonsten über die Landesliste; für die Bestimmung der nächstberufenen Person gilt im ersten Fall § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.~~ Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(2) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so tritt die Person auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurück, die als letzte berufen worden war. ~~Satz 1 gilt für Wahlkreislisten mit der Maßgabe, dass die Person auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurücktritt, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Maßgabe der Persönlichkeitsstimmenzahl oder nach Maßgabe der Listenplatzierung gewählt worden ist.~~

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die **gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 7 besetzt.**

§ 39

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. **Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat.** Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, **gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.** Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

Zu § 39 Abs. 1: Redaktionelle Änderung: Die Nachrücker-Bestimmungen des volksbeschlossenen Wahlrechts finden auf die Regelungen des sog. „ruhenden Mandats“ von Senatsmitgliedern entsprechende Anwendung. Da als Einzelbewerbung erlangte Sitze nicht nachbesetzt werden (§ 38 Absatz 3), sind diese hiervon ausgenommen.

Zu § 39 Abs. 2: Wiederherstellung des volksbeschlossenen Wahlrechts

## Artikel 2

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 230), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203), erhält folgende Fassung:

– Geltende Fassung –

Aufzuhebendes ist ~~durchgestrichen~~

(2) Es treten an die Stelle

- |  |   |
|--|---|
| 1. der Bürgerschaft                                      | die Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18, § 19 und § 40 Absätze 1 und 2,   |
| 2. der Freien und Hansestadt Hamburg                     | der Bezirk, ausgenommen in <del>§ 13, § 14</del> und § 19 Absatz 1 Nummer 2,  |
| 3. der Landeswahlleitung                                 | die Bezirkswahlleitung, ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a, |
| 4. des Landeswahlausschusses                             | der Bezirkswahlausschuss, ausgenommen in § 19, 23 Absätze 1 bis 3, § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a, |
| 5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft | das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 und § 19,  |
| 6. der Bezeichnung „Landesliste“                         | <u>die Bezeichnung „Bezirksliste“.</u>  |
| 7. der Bezeichnung „im Lande“ in § 5 Absatz 4            | <u>die Bezeichnung „im Bezirk“</u>  |

(3) § 10 Absatz 2 Nummer 3, ~~§ 18~~ und § 39 finden keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl ~~zur hamburgischen Bürgerschaft~~ statt.

– Neue Fassung –

Änderungen der geltenden mit Streichungen versehenen Fassung sind **fett** gedruckt

(2) Es treten an die Stelle

- |  |   |
|--|---|
| 1.   |   |
| 2. der Freien und Hansestadt Hamburg                     | der Bezirk, ausgenommen in § 19 Absatz 1 Nummer 2, <b>§ 34 und § 34 a,</b>  |
| 3. der Landeswahlleitung                                 | die Bezirkswahlleitung, ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a, |
| 4. des Landeswahlausschusses                             | der Bezirkswahlausschuss, ausgenommen in § 19, 23 Absätze 1 bis 3, § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a, |
| 5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft | das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 und § 19,  |

(3) **§ 5 Absatz 1**, § 10 Absatz 2 Nummer 3 und § 39 finden keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

– Erläuterungen –

Auch das volksbeschlossene Bezirksversammlungs-Wahlgesetz wird – mit einigen Änderungen – wiederhergestellt.

Zu § 1 Abs. 2 Nummer 2: Redaktionelle Änderung: Die §§ 13 und 14 des Bürgerschaftswahlgesetzes wurden bereits am 18. Juli 2001 aufgehoben. In § 34 und § 34a muss es bei der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg“ bleiben, da hiermit der Dienstherr von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes gemeint ist.

Zu § 1 Abs. 3: Der Bericht der Wahlkreis-kommission nach § 18 Absätze 4 und 5 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft soll auch Wahlkreiseinteilung bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen umfassen.

§ 3

~~(1) Die Abgeordneten werden nach Wahlkreislisten und gebundenen Bezirkslisten gewählt. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.~~

~~(2) Die Einteilung der Wahlkreise entspricht § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.~~

~~(3) Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Es ist von der gleichen Bevölkerungsverteilung wie bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft auszugehen.~~

§ 3

**(1) Die Bezirksversammlung bestimmt die Wahlkreiseinteilung. Jeder Bezirk ist in mindestens drei und höchstens neun Wahlkreise einzuteilen. § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.**

**(2) Auf Ersuchen der Bezirksversammlung hat die Wahlkreiskommission einen Bericht vorzulegen.**

**(3) § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.**

§ 6

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Die erste nach Inkrafttreten dieser Vorschrift stattfindende Wahl zu den Bezirksversammlungen findet abweichend von § 2 Absatz 1 am Tag der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft statt. Hierbei werden alle Mitglieder der Bezirksversammlung nur nach Bezirkslisten gewählt. Bei dieser Wahl können Bezirkslisten auch als Einzelbewerbungen eingereicht werden.“**

Zu § 3 Abs. 1: Gegen die Bestimmung, wonach die Wahlkreiseinteilung von den Bezirksversammlungen selbst beschlossen wird, wurden verfassungsrechtliche Einwände vorgebracht. Sie soll daher wie im Bürgerchaftswahlrecht als Anlage zum Gesetz von der Bürgerschaft bestimmt werden. Die Vorgabe für die Zahl der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze wurde an das neue Bezirksverwaltungsgesetz angepasst, das nun unterschiedlich große Bezirksversammlungen vorsieht.

Zu § 3 Abs. 2: Die Bezirksversammlungen sollen in den Entscheidungsprozess über die Wahlkreiseinteilung eingebunden und der Bürgerschaft eigene Vorschläge unterbreiten können.

Zu § 6: Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Wahl zu den Bezirksversammlungen voraussichtlich im Frühjahr 2012 noch einmal ohne Kopplung mit der Europawahl stattfinden müssen, zeitgleich mit der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft. Um eine übermäßige Belastung von Wahlberechtigten und Wahlorganen zu vermeiden, wird in diesem Fall bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen auf Wahlkreislisten verzichtet. Die Wahlberechtigten haben dann zusätzlich zu den jeweils fünf Wahlkreis- und Landessstimmen bei der Wahl zur Bürgerschaft fünf Bezirksstimmen für die Wahl nach Bezirkslisten bei der Bezirksversammlungswahl. Um auch Einzelbewerbungen, die eigentlich nur Wahlkreislisten einreichen dürfen, die Kandidatur zu ermöglichen, werden auch Bezirkslisten als Einzelbewerbungen zugelassen. Die Amtsdauer der so gewählten Bezirksversammlung beträgt nur rund zwei Jahre, bis dann im Jahre 2014 die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals – mit Wahlkreislisten – am Tag der Europawahl stattfinden wird.

### Artikel 3

#### Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), erhalten folgende Fassung:

– geltende Fassung – Aufzuhebendes ist <del>durchgestrichen</del>	– neue Fassung – Änderungen der geltenden mit Streichungen versehene Fassung sind <b>fett</b> gedruckt	– Erläuterungen –
§ 4  (2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt <del>vier</del> Jahre. Sie <del>endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft; dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode durch die Bürgerschaft.</del>	§ 4  (2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt <b>fünf</b> Jahre. <b>Die Bürgerschaft beendet die Wahlperiode der Bezirksversammlungen vorzeitig durch Beschluss, wenn dies zur Bestimmung eines gemeinsamen Wahltags mit der Wahl zum Europäischen Parlament erforderlich ist.</b>	Die Amtsdauer der Bezirksversammlungen ist mittlerweile im neuen Bezirksverwaltungsgesetz von 2006 geregelt. Die Wahlperiode der Bezirksversammlungen wird von vier auf fünf Jahre verlängert. Damit wird die zeitliche Bindung der Wahlen zur Bezirksversammlung an die Wahlen zum Europäischen Parlament ermöglicht. Um diese Kopplung zu erreichen, wird die Bürgerschaft voraussichtlich zur Europawahl 2014 die Amtsdauer der Bezirksversammlungen vorzeitig beenden.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf die erste nach Ablauf einer Frist von zehn Wochen nach seinem Inkrafttreten stattfindende Wahl.**

Erläuterung: Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung kommen. Die Zehn-Wochen-Frist entspricht der in Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmten Frist für eine Neuwahl nach Selbstauflösung der Bürgerschaft. Sofern es zu keiner vorzeitigen Auflösung der Bürgerschaft kommt, findet die erste Wahl nach dem neuen Wahlrecht im Frühjahr 2012 statt.